

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

(Verlängerung der Übergangsfristen im Stiftungsrecht)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 65/2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage.....	6
3. Vernehmlassung	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts.....	7
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	10
6. Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	10
II. ANTRAG DER REGIERUNG	11
III. REGIERUNGSVORLAGE.....	13
Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)	13

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der am 1. April 2009 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsrevision sind für die Anwendung der neuen Bestimmungen eine Reihe von Übergangsbestimmungen verabschiedet worden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die dort vorgesehenen Fristen zum grossen Teil nur schwer oder faktisch gar nicht eingehalten werden können, weshalb eine generelle Erstreckung um ein halbes Jahr angestrebt wird.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Stiftungsaufsichtsbehörde (Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt)

Vaduz, 25. August 2009

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Verlängerung der Übergangsfristen im Stiftungsrecht) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Am 1. April 2009 ist das neue Stiftungsrecht in Kraft getreten (LGBl. 2008 Nr. 220). Die darin enthaltenen Übergangsbestimmungen befassen sich naturgemäss zunächst mit der Frage der Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Stiftungen (Art. 1). Sodann widmen sich die Übergangsbestimmungen der allfälligen Notwendigkeit der Anpassung bestehender Stiftungen an die aktuelle Rechtslage im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Ausgestaltung des Stiftungszwecks (Anpassung an das neue Recht, Art. 2). Weitere Übergangsbestimmungen betreffen allgemeine Strafbestimmungen (Art. 3) sowie die Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Anstalten (Art. 4).

An zahlreichen Stellen finden sich in den Übergangsbestimmungen Fristen, die für die betroffenen Teilnehmer des Liechtensteinischen Finanzplatzes mit massgeblichem Handlungsbedarf verbunden sind.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die im Rahmen der jüngsten Revision des liechtensteinischen Stiftungsrechts vorgesehenen Übergangsfristen (vgl. Punkt 1) im Verhältnis zu den Auswirkungen und der Wichtigkeit der Thematik generell zu kurz sind. Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Übergangsbestimmungen führen teilweise zu Verzögerungen bei nötigen oder in Erwägung gezogenen Umstrukturierungen. Darüber hinaus gestaltet es sich mitunter schwierig, den Stifter oder andere Personen, wie Stiftungsräte oder Protektoren, zeitnah zu kontaktieren, wie dies bei der Errichtung eines Kontrollorgans oder der Sanierung der Stiftung notwendig ist.

Als Konsequenz dieser Ausführungen erscheint der Regierung eine Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Übergangsfristen um jeweils sechs Monate als angemessen.

Die Regierung erachtet es als dringend erforderlich, die gegenständlichen Übergangsfristen, welche nach derzeitiger Rechtslage teilweise schon am 1. Oktober 2009 enden, so schnell als möglich anzupassen, um den berechtigten Bedürfnissen der Praxis des Finanzplatzes zu entsprechen. Angesichts dessen ist es notwendig, dass der Hohe Landtag diese Vorlage im September-Landtag abschliessend - d.h. sowohl in erster als auch in zweiter Lesung - in Behandlung zieht und darüber hinaus diese Vorlage gestützt auf Art. 66 Abs. 1 der Landesverfassung für dringlich erklärt.

3. VERNEHMLASSUNG

Aufgrund der bestehenden Zeitknappheit und des kurzfristig notwendig gewordenen Handelns konnte eine formelle Vernehmlassung nicht durchgeführt werden. Der Stiftungsaufsichtsbehörde wurde allerdings die Möglichkeit zur Äusserung gegeben. Zudem wurde der bei der Revision des Stiftungsrechts federführend tätige externe Experte beratend beigezogen.

In ihrer Stellungnahme beschränkte sich die Stiftungsaufsichtsbehörde im Wesentlichen auf die Kommentierung der Bestimmungen, welche von aufsichtsrechtlicher Relevanz sind. Insbesondere verweist sie - um die Effektivität und Glaubwürdigkeit des Aufsichtssystems zu wahren - auf die Notwendigkeit, Lücken im Rahmen der Aufsicht aufgrund einer Verlängerung der Frist betreffend die Anzeigepflicht an die Stiftungsaufsichtsbehörde zu vermeiden.

Die Vorbringen der Stiftungsaufsichtsbehörde, insbesondere ihr zentrales Anliegen, wonach die Entstehung kontrollfreier Zeiträume jedenfalls vermieden werden muss, hält die Regierung jedenfalls für berechtigt. Dem entsprechend wird beispielsweise dem Vorschlag gefolgt, im Gesetz klarzustellen, dass die erstmalige Prüfung nach Art. 552 § 11 Abs. 4 oder Art. 552 § 27 Abs. 4 bereits das Geschäftsjahr 2009 umfasst (vgl. Ausführungen unter Punkt 4).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Zu Art. 1 Abs. 4 und 5

In Abs. 4 wird unter anderem geregelt, dass Stiftungen, die der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, eben dieser anzuzeigen sind. Hierfür war

bisher eine Frist von sechs Monaten vorgesehen, welche aus den unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Gründen auf zwölf Monate erstreckt werden soll.

Weiters kann, wenn der Stifter verstorben oder geschäftsunfähig ist, ein Kontrollorgan geschaffen werden, welches innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einzurichten ist. Auch diese Frist erscheint deutlich zu knapp und soll nunmehr 12 Monate betragen.

Ebenfalls von sechs auf zwölf Monate soll die Frist für die Anmeldung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister von gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und die nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen sind, erstreckt werden.

Bei der Einrichtung eines Kontrollorgans soll die erstmalige Prüfungspflicht nach Art. 552 § 11 Abs. 4 oder Art. 552 § 27 Abs. 4 vom 30. Juni 2010 auf den 31. Dezember 2010 erstreckt werden (Abs. 5). Weiters wird in Abs. 5 neu eine Regelung betreffend die erstmalige Prüfungspflicht für die der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen, bei denen zwingend eine Revisionsstelle zu bestellen ist, eingeführt. Ferner wird in beiden Fällen eine Klarstellung dahingehend getroffen, dass Gegenstand der ersten Prüfung jenes Geschäftsjahr ist, welches nach dem 31. Dezember 2008 beginnt.

Zu Art. 2 Abs. 1, 5 und 6

Gemäss Art. 2 Abs. 1 unterliegen jene Stiftungen, deren Errichtungsgeschäft nicht die Anforderungen nach Art. 552 § 16 Abs. 1 Ziff. 4 erfüllt, einer Sanierungspflicht. Die Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes läuft gegenwärtig bis zum 31. Dezember 2009.

Abs. 5 bestimmt nach der derzeitigen Fassung für diejenigen Fälle, in denen der gesetzmässige Zustand bis zum 30. Juni 2010 nicht hergestellt worden ist, die

Auflösung der Stiftung und deren Anzeige an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel der Vorlage, die Übergangsfristen um sechs Monate zu erstrecken, soll die Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes bis zum 31. Dezember 2010 ausgedehnt werden.

Wie eingangs erwähnt, ist nach geltendem Recht in Abs. 1 der 31. Dezember 2009 als Endtermin vorgesehen, sodass die vorgeschlagene Verlängerung in Abs. 1 ein ganzes Jahr beträgt (Verlängerung vom 31. Dezember 2009 auf den 31. Dezember 2010). Dies hat seinen Grund darin, dass der nach geltendem Recht in Abs. 1 genannte Termin (31. Dezember 2009) auf einem Redaktionsversehen beruht. Dies zeigt die Entstehungsgeschichte der Bestimmung: Im Vernehmlassungsbericht aus dem Jahre 2007 (RA 2007/169-0142) war als Endtermin für die Herstellung des gesetzmässigen Zustandes sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 5 jeweils der 31. Dezember 2009 vorgesehen. Im Bericht und Antrag aus dem Jahre 2008 (BuA Nr. 85/2008) wurde die Frist in Abs. 5 - offenbar aufgrund der eingetretenen Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren - auf den 30. Juni 2010 verlängert. Eine entsprechende Anpassung in Abs. 1 ist jedoch irrtümlicherweise unterblieben. Dafür, dass es sich dabei um ein redaktionelles Versehen handelt, spricht der Umstand, dass beide Bestimmungen dieselbe Sachfrage - nämlich die Frist für die Herstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf die Bestimmtheit des Stiftungszwecks - regeln. Auf das Problem wurde auch bereits in der Literatur hingewiesen (näher dazu Schauer/Rick/Hammermann, Aktuelle Probleme der Übergangsbestimmungen im neuen Stiftungsrecht, Liechtenstein Journal 2009, 51 [63 f]). Die gegenständliche Regierungsvorlage soll nun zum Anlass genommen werden, dieses redaktionelle Versehen zu bereinigen und hinsichtlich der Dauer der Frist Klarheit zu schaffen. Angesichts dessen steht es im Einklang, dass auch die Frist in Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2010 verlängert wird.

Das geltende Recht bestimmt in Abs. 6, dass bei Ausbleiben einer Anzeige nach Abs. 5 bis zum 1. August 2010 das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt den Stiftungsrat aufzufordern hat, innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten eine Erklärung nach Abs. 4 vorzulegen oder den Auflösungsbeschluss anzuzeigen. Diese Frist soll bis zum 1. Februar 2011 verlängert werden.

Zu Art. 4 Abs. 2

Im Rahmen der Anwendung des neuen Stiftungsrechts auf bestehende Anstalten unterliegen Anstalten, welche der Stiftungsaufsicht unterstellt sind, einer Anzeigepflicht an die Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes. Analog zur Anpassung der Übergangsfristen für die Anzeigepflicht für die der Stiftungsaufsicht unterstellten Stiftungen wird die in Abs. 2 angeführte Anzeigepflicht von sechs auf zwölf Monate erstreckt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die vorgeschlagenen Anpassungen der gegenständlichen Übergangsbestimmungen sind nach Ansicht der Regierung verfassungskonform.

6. PERSONELLE, FINANZIELLE, ORGANISATORISCHE UND RÄUMLICHE AUSWIRKUNGEN

Die Vorlage zeitigt keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage abschliessend in Behandlung ziehen und als dringlich erklären.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. J. Müller', written in a cursive style.

III. REGIERUNGSVORLAGE

ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS (PGR)

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 2008 über die
Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Ziff. II (Übergangsbestimmungen) des Gesetzes vom 20. Juni 2008 über die
Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2008 Nr. 220, wird wie
folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 4 und 5

4) Die Art. 107 Abs. 4a und Art. 552 §§ 3, 5 bis 12, 21, 26, 27, 29 und 31 bis
35 sind auch auf Stiftungen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes
errichtet wurden. Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Stiftungen, die gemäss

Art. 552 § 29 der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Vorlage eines Registerauszugs innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen. Der Stifter ist auch dann, wenn er sich dieses Recht nicht vorbehalten hat, berechtigt, ein Kontrollorgan nach Art. 552 § 11 Abs. 2 iVm Abs. 3 einzurichten. Wurde die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet (Art. 552 § 4 Abs. 3), so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter; Art. 552 § 30 Abs. 3 ist sinngemäss anzuwenden. Ist der Stifter verstorben oder geschäftsunfähig, so kann ein Kontrollorgan gemäss Art. 552 § 11 Abs. 2 Ziff. 1 iVm Abs. 3 durch den Stiftungsrat eingerichtet werden. Die Einrichtung des Kontrollorgans muss innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Bei gemeinnützigen Stiftungen (Art. 552 § 2) und privatnützigen Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und die nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen sind, ist jedes Mitglied des Stiftungsrats verpflichtet, die Stiftung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden; Art. 552 § 19 ist sinngemäss anzuwenden.

5) Wird ein Kontrollorgan gemäss Abs. 4 eingerichtet oder eine Revisionsstelle bestellt, so muss die Prüfung nach Art. 552 § 11 Abs. 4 oder Art. 552 § 27 Abs. 4 zum ersten Mal bis zum 31. Dezember 2010 erfolgen. Gegenstand der ersten Prüfung ist das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2008 beginnt.

Art. 2 Abs. 1, 5 und 6

1) Erfüllt das Errichtungsgeschäft einer Stiftung, die vor dem 31. Dezember 2003 errichtet worden ist, nicht die Anforderungen nach Art. 552 § 16 Abs. 1 Ziff. 4, so ist der gesetzmässige Zustand nach den folgenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2010 herzustellen.

5) Wird der gesetzmässige Zustand bis zum 31. Dezember 2010 nicht hergestellt, so hat der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss gemäss Art. 552 § 39 zu fassen, der dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anzuzeigen ist.

6) Wird die Anzeige nach Abs. 5 nicht bis zum 1. Februar 2011 erstattet, so hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt den Stiftungsrat aufzufordern, innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten eine Erklärung nach Abs. 4 vorzulegen oder den Auflösungsbeschluss anzuzeigen. Verstreicht auch diese Frist ungenützt, so verständigt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt den Richter; dieser hat die Stiftung im Rechtsfürsorgeverfahren für aufgelöst zu erklären.

Art. 4 Abs. 2

2) Die Mitglieder der Verwaltung einer Anstalt, die gemäss Art. 551 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 552 § 29 der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde untersteht, haben dies der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Vorlage eines Registerauszugs innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Landtag hat dieses Gesetz als dringlich erklärt.